



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Herr Dr. Yves Parrat, Kantonschemiker
Telefon : 061 385 25 23
E-Mail : yves.parrat@bs.ch
Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls bei der Produktion von Tieren und Tierprodukten.

Das Konzept der Kennzeichnungspflicht für in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden stösst aber an praktische und hoheitliche Grenzen und verursacht einen erheblichen Kontrollaufwand. Da keine Untersuchungsmethoden existieren, um beispielsweise bei importierter Stopfleber oder einem Pelz zu verifizieren, ob diese Produkte mit in der Schweiz zulässigen Produktionsmethoden hergestellt wurden, beschränkt sich eine Kontrolle auf die alleinige Überprüfung der erforderlichen Geschäftspapiere und Bestätigungen. Das Täuschungs- und Betrugsrisiko bei solchen Dokumenten ist aufgrund des lukrativen Marktes für solche Waren sehr hoch, und die Chance, eine effektive Täuschung oder gar einen Betrug durch alleinige Papierkontrollen aufzudecken ist entsprechend beschränkt.



Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5c-j	Das vorgeschlagene Verfahren ist viel zu kompliziert und die zu kontrollierenden Sachverhalte nicht zuverlässig überprüfbar. Das damit verbundene zusätzliche Täuschungs- und Betrugspotential ist im Vergleich zum Nutzen für den Schutz des Tierwohls zu gross.	

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Generell begrüsst der Kanton Basel-Stadt die Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Lebensmitteldeklaration, die darauf abzielen, die Konsumentinnen und Konsumenten umfassender zu informieren und zu verhindern, dass bei bestimmten Lebensmittelkategorien für importierte Produkte weniger strenge Anforderungen gelten als für Waren aus Schweizer Produktion.

Der Vollzug dieser neu vorgeschlagenen Bestimmungen ist allerdings mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden. Es wäre daher zweckmässig, auch die Möglichkeit der Verwendung von Zertifikaten oder anderen verlässlichen Dokumenten einzubeziehen, die den Kontrollorganen leicht zur Verfügung gestellt werden können (vergleichbar mit Nachweisen bei Bio-Lebensmitteln).

Mit der Einführung dieser neuen Kennzeichnungspflicht steigt auch die Versuchung, dass die Lieferanten/Grosshändler der neu deklarationspflichtigen Produkte die Angabe des Produktionslandes der betreffenden Lebensmittel «anpassen», um zu vermeiden, dass sie die in Anhang 2 vorgesehenen Informationen deklarieren müssen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1 Bst. 5	<p>Das vorgesehene System basiert lediglich auf einer Liste von Ländern, in welchen bestimmte in der Schweiz nicht zugelassenen Produktionsmethoden noch zugelassen sind. Damit werden alle Produkte aus solchen Ländern unabhängig der Produktionsmethode einer Deklarationspflicht unterstellt.</p> <p>Es sollte allerdings möglich sein, Waren ohne Kennzeichnungspflicht in der Schweiz in Verkehr zu bringen, falls sie nach einer Produktionsmethode hergestellt worden sind, welche die gleichen Standards bieten, wie solche aus der Schweiz (z.B. biologische Produktion). Dafür müssten gegenüber den amtlichen Kontrollorganen zuverlässige Garantien (z.B. international anerkannte Zertifikate) beigebracht werden können.</p>	Der Kanton Basel-Stadt schlägt vor, dass entsprechende Bestimmungen vorgesehen werden.

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Das vorgeschlagene System zur Festlegung, ob Zutaten der neuen obligatorischen Deklaration des Herkunftslandes unterliegen, basiert auf dem Massenprozentsatz (ab 20% bzw. 50% der Masse des Endprodukts). Die Kontrolle der korrekten Umsetzung dieser Bestimmung setzt voraus, dass die Kontrollorgane über diese Informationen verfügen - was bei der Mehrheit der durchgeführten amtlichen Kontrollen nicht der Fall, respektive nur mittels exorbitant hohem Aufwand in Erfahrung zu bringen ist.

Andererseits bringt die Möglichkeit, für die Herkunft «Negativformulierungen» zu verwenden, keine nützliche Information für den Konsumenten und widerspricht der vierten Zweckbestimmung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0) vom 20. Juni 2014. Zudem kann sie zu diskriminierenden Angaben missbraucht werden, ohne dass eine tatsächliche Information (nämlich die Herkunft) geliefert wird. Gemäss Art. 16 Abs. 4 Bst. d wäre die Angabe in der Zutatenliste eines Lebensmittels «Orangen, stammen nicht aus Israel» als Herkunftsangabe zulässig.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 16 Abs. 1	<p>Bisher war die Pflicht zur Angabe der Herkunft eines Ausgangsprodukts, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wurde, unter anderem von der Aufmachung des Produkts abhängig. Die Aufmachung eines Produktes soll gemäss Verordnungsentwurf neu nicht mehr entscheidend sein. Es sollen ausschliesslich die Kriterien Gewichtsanteil und Herkunft der Zutaten als Kriterium für die Verpflichtung dieser Angabe berücksichtigt werden.</p> <p>Durch diese Erweiterung der Deklarationsvorschrift auf alle Produkte mit entsprechenden Gewichtsanteilen einer Zutat steigt der Aufwand für die Betriebe und der Kontrollaufwand für die Vollzugsbehörden beträchtlich.</p>	Auf die Erweiterung der Kennzeichnungsvorschrift auf alle Produkte, ungeachtet der Aufmachung, ist zu verzichten.
Art. 16 Abs. 4	Die Angabe von Negativ-Kennzeichnungen (Bst. b, c und d) bringt dem Verbraucher keine Informationen, kann aber zu fragwürdigen politischen Aussagen missbraucht werden.	Streichen

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Harmonisierung der Etikettierungsvorschriften für Wein mit den Bestimmungen der Europäischen Union unter der Voraussetzung, dass sie für alle alkoholhaltigen Getränke mit einem Alkoholgehalt unter 15 Volumenprozenten eingeführt wird. Es gibt keinen vernünftigen Grund, diese rechtlichen Vorgaben nur für Wein einzuführen.

Die Bereitstellung bestimmter, aus lebensmittelrechtlicher Sicht wesentlicher Informationen (insbesondere die Liste der Zutaten) in elektronischer Form lehnt der Kanton Basel-Stadt ab. Einerseits stehen die Informationen beim Kaufentscheid nicht allen Konsumentinnen und Konsumenten, sondern nur denjenigen, die mit den notwendigen technischen Geräten ausgestattet sind zur Verfügung, was lebensmittelrechtlichen Grundlagen und der Zweckbestimmung des Lebensmittelgesetzes (Art. 1 Bst. d LMG) widerspricht. Andererseits müsste sichergestellt werden können, dass die Informationen über längere Zeit zur Verfügung gestellt werden können, da insbesondere Wein lange gelagert wird, was kaum umsetzbar sein wird.

Es scheint, dass hier zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften eingeführt werden sollen, von denen der Gesetzgeber selbst nicht überzeugt ist. Sofern es nicht entscheidend ist, dass diese Informationen (Nährwerte von alkoholischen Getränken, Zutatenlisten) allen Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung stehen, kann auf die verpflichtende Angabe dieser Informationen verzichtet werden. Freiwillige Angaben in elektronischer Form wären auch in diesem Fall möglich und ein Handelshemmnis ist somit ausgeschlossen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 9 Abs. 1 Bst. f in Verbindung mit Anhang 9</p>	<p>Für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1.2 Volumenprozenten sind weder ein Verzeichnis der Zutaten noch eine Nährwertkennzeichnung erforderlich. Somit entfallen entsprechende Angaben beim Bier oder bei Alkopops. Beim Wein hingegen werden mit Hinweis auf die in der EU geltenden Bestimmungen neu die Angaben zum Zutatenverzeichnis oder der Nährwertkennzeichnung gefordert (vgl. Art. 75).</p> <p>Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt macht diese uneinheitliche Regelung keinen Sinn. Entweder ist für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent eine Deklarationspflicht betreffend Zutatenverzeichnis und Nährwertkennzeichnung einzuführen, oder es ist für die gesamte Produktkategorie auf eine entsprechende Deklarationspflicht zu verzichten.</p>	<p>Einführung einer Deklarationspflicht für sämtliche alkoholhaltigen Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent oder vollumfänglicher Verzicht auf eine entsprechende Deklarationspflicht für diese Produktkategorie und damit Verzicht auf Einführung der geplanten Bestimmungen nach Art. 75 dieser Verordnung.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>Die Bereitstellung bestimmter, aus lebensmittelrechtlicher Sicht wesentlicher Informationen (insbesondere die Liste der Zutaten) in elektronischer Form stehen beim Kaufentscheid nicht allen Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung, sondern nur denjenigen, die mit den notwendigen technischen Geräten ausgestattet sind. Sofern eine Verpflichtung zur Angabe dieser Informationen geschaffen werden soll, müssen die Angaben zwingend schriftlich angegeben werden.</p>	<p>Streichen</p>